

gleicher Weise sind auch Frauenspersonen befugt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen."

Präsident v. Carlowitz: Hier wollte ich mir eine Erläuterung ausbitten. Ich frage: ob Se. Durchlaucht damit einverstanden sind, daß der erste Satz so bleibe, wie ihn die Deputation vorgeschlagen hat?

Fürst Schönburg: Ja.

Präsident v. Carlowitz: Der erste Satz würde also bleiben, wie ihn die Deputation amendirt hat; und erst weiter unten würde das Amendement Platz greifen, was also lautet: „Ausgenommen davon ist der Fall, wenn dem Schiedsmann bekannt ist, daß die Partei, welche sich vertreten lassen will, an persönlichem Erscheinen verhindert ist, und die ihr gegenüberstehende Partei ihre Zustimmung zur Verhandlung mit dem betreffenden Bevollmächtigten ertheilt, auch ihn hierzu für legitimirt anerkennt. Die so vertretene Partei hat aber das Verhandelte nachträglich zu genehmigen. In gleicher Weise sind auch Frauenspersonen befugt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.“ Aus dem letzten Theile des Amendements folgt nun wohl, daß der Satz im Deputationsberichte: „Ehefrauen können jedoch durch ihre Ehemänner vertreten werden und mit denselben erscheinen, sie haben aber im erstern Falle das Verhandelte nachträglich zu genehmigen“ entbehrlich wird.

Fürst Schönburg: Nein, das könnte noch stehen bleiben.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe zu fragen: ob die Kammer das Amendement unterstütze? — Wird ausreichend unterstützt.

Secretair v. Biedermann: Ich bin vollkommen mit dem Amendement einverstanden, was Se. Durchlaucht gestellt hat. Ich wünsche aber noch weiter zu gehen; denn es giebt Sachen und Sachlagen, wo ein Vergleich durch Bevollmächtigte eher vermittelt wird, als wenn die Parteien persönlich erscheinen. Wenn deshalb statt: „und“ das Wort: „oder“ gesetzt würde, so würde ich noch mehr damit einverstanden sein.

Präsident v. Carlowitz: Würden Se. Durchlaucht mit dieser Abänderung sich einverstehen?

Fürst Schönburg: Mein Amendement würde vielleicht dadurch gefährdet werden, und ich wünsche daher, daß jener Vorschlag als Sousamendement betrachtet werde.

Präsident v. Carlowitz: Es ist also ein Sousamendement, und ich habe die Kammer zu fragen: ob sie dieses Sousamendement unterstütze? — Wird ausreichend unterstützt.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium muß sich nach dem ganzen Princip, welches diesem Institute zu Grunde liegt, gegen diesen Antrag erklären. Das Ministerium ist von der Ansicht ausgegangen, daß Männer aus dem schlichten Bürger- oder Bauernstande dazu gewählt werden können und gerade denen keine Rechtskenntnisse zuzumuthen sind. Schon deshalb hat der Gesetzentwurf vorgeschlagen, daß keine Bevollmächtigte zugelassen werden sollen, weil dann der Schiedsmann erst prüfen müßte, ob die Vollmacht richtig und genügend sei, ob sie auf das gehe, was erforderlich, nämlich Vergleich zu schließen, Zahlung zu versprechen oder sie sofort zu leisten, und nach Befinden seinem Rechte zu entsagen. Das Ministerium hat deshalb auch bedenklich gehalten, Streitsachen an die Schiedsmänner zu bringen, bei denen Vormünder für Unmündige concurriren, weil über das Tutorium cognoscirt und dann noch ein Decret des Vormundschaftsrichters beigebracht werden müßte. Nur bei Gemeinden glaubte das Ministerium eine Ausnahme machen zu können, weil es ausdrücklich heißt: „Landgemeinden werden durch ihren Vorstand vertreten, und weil es da einer weitem Legitimation nicht bedarf. Aber abgesehen davon, daß man die Schiedsmänner nicht in die Verlegenheit setzen wollte, die Richtigkeit der Vollmachten zu prüfen, hat die Gesetzgebung noch dafür sorgen müssen, dem Schiedsmann nicht zu viele Belastung aufzubürden, da es ein unentgeltlich zu übernehmendes Amt ist, was Jemand führen kann und soll, ohne in seinen übrigen Gewerbsverhältnissen belästigt zu werden. Deshalb ist es nicht wünschenswerth, daß man den Schiedsmann nöthige, in einer Sache zweimal seine Mühe walten zu lassen, einmal, indem er den Vergleich stiftet, und dann, indem er noch einen zweiten Termin abhalten, ein zweites Protocoll aufnehmen müßte über die Ratihabition. Ja, ich würde in dieser Beziehung sogar wünschen, daß die Worte: „oder andere vom Staate anerkannte Körperschaften“; wodurch die Deputation die Actienvereine treffen wollte, ausgeschlossen würden. Nur in Ansehung der Ehefrauen hat das Ministerium sich nicht dagegen erklärt, daß man diesen gestatte, sich durch ihre Ehemänner vertreten zu lassen und nachträglich den Vergleich zu ratihabiren, was durch das Rechtsverhältniß zwischen den Ehegatten gerechtfertigt wird. Jedenfalls erwächst durch den Vorschlag, das Erscheinen durch Bevollmächtigte nachzulassen, dem Schiedsmann eine größere Mühewaltung. Was die Zulassung von Rechtsbeiständen betrifft, so muß das Ministerium dies bedenklich finden. In Preußen ist dies in neuerer Zeit gestattet, allein mit der Bedingung, daß die Rechtsbeistände aus der Standesclasse der Interessenten selbst sein müssen. Wenn man aber früher Bedenken gegen die etwaigen Winkeladvocaten erhoben hat, so würde das nur dazu führen, daß sie solche mitnehmen, und diese dem Vergleiche eher hinderlich, als förderlich wären. Es wäre dies gerade eine recht gute Nahrung für die sogenannten Schreiber, sich als Beistände Frauen zuzugesellen, und sich dafür mit ein paar Groschen bezahlen zu lassen.